OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351513/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 29. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 16. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde von der Behörde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf wohne in einer Einrichtung von B__ und würde monatlich einen Wohnaufwand in der Höhe von 184,40 Euro haben. Beim AMS sei die Bf als arbeitssuchend gemeldet und würde ein Taggeld in der Höhe von 15,34 Euro erhalten. Vom Finanzamt erhalte die Bf Familienbeihilfe mit Erhöhungsbetrag. Aus den gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegten Kontoauszügen sei ersichtlich, dass die Bf monatlich 200 Euro von C__ erhalte und weiters im Zeitpunkt der Antragstellung über einen Kontostand in der Höhe von 9.811,95 Euro verfügt habe. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde weiters ausgeführt, gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sei bei der Bemessung von Sozialhilfe verwertbares Vermögen anzurechnen, soweit es gemäß § 16 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende überschreite. Aufgrund des vorliegenden Vermögens in der Höhe von 9.811,95 Euro liege bei der Bf keine soziale Notlage im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG vor und sei demgemäß spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben. Da im vorgelegten Akt kein Zustellnachweis aufliegt, ist von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen. In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, die Abweisung des Antrages auf Sozialhilfe werde von der Behörde mit einer fehlenden sozialen Notlage begründet, zumal der Kontostand der Bf bei Antragstellung am 16. Dezember 2023 9.811,95 Euro betragen habe. Damit würden die der Bf zur Verfügung stehenden Mittel den Vermögensfreibetrag gemäß § 16 Abs. 3 Oö. SOHAG übersteigen.
Grundsätzlich seien bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. In § 16 Oö. SOHAG seien Ausnahmen von diesem Grundsatz hinsichtlich Vermögen normiert. So unterliege gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG Vermögen dann keiner Anrechnung oder Verwertung, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könne. Dieser Ausnahmetatbestand sei bei der Beurteilung, ob im Fall der Bf eine soziale Notlage vorliege, nicht berücksichtigt worden, weshalb der Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet sei. Die Bf wohne derzeit in einem Übergangswohnhaus von B__. Sie könne dort maximal

bis Juni 2025 wohnen bleiben und würde dann eine eigene Wohnung brauchen. Für diese eigene Wohnung sei es nötig, Ansparungen für Kaution, erste Miete, Möbel und Hausrat zu treffen. Das Guthaben auf dem Konto werde zum großen Teil für diese außerordentlichen zukünftigen Wohnkosten und damit für die weitere Existenzsicherung zu verwenden sein. Ohne die Gewährung der Sozialhilfe sei die Bf gezwungen, diese Ansparung für die Befriedigung ihrer Wohn- und Lebenshaltungsbedürfnisse vollständig aufzubrauchen. Der Bezug einer eigenen Wohnung würde sich dadurch verzögern. Im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG werde dadurch die soziale Notlage der Bf verlängert bzw. könnte deren Überwindung gefährdet sein.
Aus diesen Gründen werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben,

in eventu

3. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. März 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die Beschwerde vom 9. Februar 2024. Nachdem das LVwG Oö. das Vorbringen der Bf seiner Entscheidung zugrunde legt und in der Beschwerde ansonsten nur Rechtsfragen zur Frage der Anrechnung von Vermögen aufgeworfen werden sowie bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2023 ersuchte die Bf um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Die Bf ist wohnhaft in einer Einrichtung von B__ (Übergangswohnheim) und hat einen monatlichen Wohnaufwand in der Höhe von 184,40 Euro. Die Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und bezieht AMS-Taggeld in der Höhe von 15,34 Euro. Weiters erhält die Bf Familienbeihilfe mit Erhöhungsbetrag; von Oktober bis Dezember 2023 erhielt die Bf zumindest monatlich 200 Euro von C__. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügte die Bf über ein Vermögen in der Höhe von 9.811,95 Euro. Das Schonvermögen nach § 16 Abs. 3 Oö. SOHAG beträgt für das Jahr 2024 6.935,04 Euro.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Von dieser werden die Kontoüberweisungen in der

Höhe von 200 Euro sowie der aktuelle Kontostand in der Höhe von 9.811,95 Euro nicht bestritten. Die Bf wendet eine unrichtige rechtliche Beurteilung des § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG ein.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

[…]“

5.2. Die Bf wendet sich gegen die Anrechnung des über dem Schonvermögen liegenden Barvermögens und bringt vor, dass dadurch ihre soziale Notlage verlängert würde.

Wie sich aus dem oben zitierten § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ergibt, ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe das Vorliegen einer sozialen Notlage. Bei der Frage und Beurteilung, ob eine solche soziale Notlage vorliegt, ist § 14 Oö. SOHAG zu beachten, der den in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert. Demnach sind bei der Bemessung der Leistung auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 Oö. SOHAG zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren. Das im Sozialhilferecht vorherrschende Prinzip der Subsidiarität bedeutet auch, dass der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich davon abhängig zu machen ist, dass das (sowohl im Inland als auch im Ausland) noch vorhandene Vermögen verwertet wird, sodass der hieraus erzielte Erlös für die Deckung des Wohnbedarfs und des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden kann.
Der Bf ist insoweit zuzustimmen, als in § 16 Oö. SOHAG Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens normiert sind. So untersagt § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG die Verwertung von Vermögen, soweit dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung betrifft dies etwa Vermögensgegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind und fallen darunter auch ein angemessener Hausrat sowie Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind. Weiterführend wird in den Erläuterungen zu der Gesetzesbestimmung des § 16 Oö. SOHAG ausgeführt, Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (z.B. Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll.

Aus diesen Erläuterungen ist zu schließen, dass Barvermögen, das über den als Schonvermögen deklarierten Betrag hinausgeht, jedenfalls anzurechnen ist. Nach den Erläuterungen betrifft Abs. 1 Z 1 nämlich vorrangig Vermögensgegenstände und auch nur jene, die zur Erwerbsausübung (wie etwa PKW) oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind. Gerade für solche Fälle, die - wie von der Bf angegeben - außerordentliche zukünftige Wohnkosten betreffen, dient der Freibetrag, der im Jahr 2024 mit 6.935,04 Euro ausgewiesen ist. Ein möglicher Wohnungsbezug (erst) im Juni 2025 kann eine Ausnahme im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG nicht begründen, zumal bei der Gewährung

von Sozialhilfe immer auf den Bedarfszeitraum abzustellen ist. Im Zeitpunkt der Antragstellung wird die Anrechnung des Vermögens, das über dem Schonbetrag in der Höhe von 6.935,04 Euro liegt, weder die Notlage verlängern, noch die Überwindung gefährden, zumal die Übersiedlung erst im Jahr 2025 erfolgt. Gerade für Fälle wie den vorliegenden wurde die Ausnahme des Einsatzes des Vermögens bis in Höhe des Schonvermögens festgelegt, um eben einen gewissen Spielraum für Investitionen, die das Wohnbedürfnis betreffen, tätigen zu können. Entgegen den Ausführungen der Bf ist sie nicht gezwungen, die Ansparung vollständig aufzubrauchen. Jedenfalls bestehen bleibt der Betrag des oben genannten Schonvermögens.
Da gegenständlich der Bf ausgehend vom bestehenden Vermögen in der Höhe von 9.811,95 Euro unter Berücksichtigung des Freibetrages ein Betrag in der Höhe von 2.876,91 Euro für Lebensunterhalt und Wohnbedarf zur Verfügung steht, ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine soziale Notlage nicht vorgelegen ist.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier